



Reglement Videoüberwachung Bibliothek Wiesendangen

1. Ingress

Rechtsgrundlagen (§§ 8 und 12 Abs. 1 IDG sowie die Erlasse, welche die gesetzlichen Aufgaben definieren)

2. Zweck der Überwachung

Gewährleistung eines geordneten Betriebes und Verhinderung von Vandalismus oder Diebstahl in der Bibliothek (im präventiven Sinn, nicht auf polizeiliche Ermittlungen ausgerichtet).

3. Verantwortliche Behörde

Erlassende Behörde ist die politische Gemeinde Wiesendangen.

4. Art der Überwachung

Die Echtzeit-Überwachung (aktive Überwachung, d.h. direkte Sichtung der Aufnahmen am Bildschirm) erfolgt während den normalen Öffnungszeiten mit anwesendem Personal. Dies dient zum Überblick in Räumen, welche von der Theke aus nicht einsehbar sind.

Die passive Überwachung (Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträgliche Auswertung) erfolgt 7x24h.

Ein Privacy-Filter wird nicht eingesetzt.

5. Räumliche und zeitliche Ausdehnung

Die Kameras befinden sich:

- In der Nähe der Theke mit Aufnahmewinkel Richtung Eingang
- Im mittleren Stock Richtung Treppenaufgang bis Leseecke
- Im obersten Stock (Ideenreich) Sichtwinkel Raummitte bis Türe

Während den normalen respektive mit Personal besetzten Öffnungszeiten läuft eine Echtzeitüberwachung mit Aufnahme. Ausserhalb der regulären Öffnungszeiten (Betrieb ohne Personal) zeichnen die Kameras gemäss ihrem Sichtwinkel die Räumlichkeiten auf.

6. Transparenz der Überwachung

Die Hinweistafeln der Videoüberwachung werden am Bibliothekseingang, bei der Treppe im mittleren Stock und vor dem Ideenreich im obersten Stock angebracht.

Das Reglement der Videoüberwachung mit der Übersicht der Standorte wird auf der Internetseite der Bibliothek sowie der Gemeinde veröffentlicht und kann auf Anfrage beim Bibliothekspersonal angefordert werden.

7. Aufbewahrung und Löschung

Die Aufbewahrungsdauer der Aufnahmen beträgt maximal vier Wochen und wird anschliessend automatisch durch das System gelöscht/überschrieben.

8. Auswertung

Die Bilder werden nur bei besonderen Vorfällen wie Vandalismus etc. gesichtet. Diese Sichtung kann nur durch die Führungsperson der Bibliothek oder deren Stellvertretung durchgeführt werden.

Bei strafrechtlichen Vorfällen werden die strafrechtlich relevanten Aufnahmen an die Strafverfolgungsorgane weitergeleitet.

9. Bekanntgabe / Weitergabe

Die strafrechtlich relevanten Aufnahmen werden bei Bedarf an die Kantonspolizei Zürich weitergeleitet.

10. Rechte betroffener Personen (Auskunftsrecht)

Zuständige Stelle für Gesuche um Akteneinsicht nach § 20 Abs. 2 IDG ist die Gemeindeverwaltung Wiesendangen, zuhanden des Gemeindeschreibers.

Der Inhalt eines Gesuchs um Einsicht muss den Namen der gesuchstellenden Person (mit Identitätsnachweis) sowie Ort und Zeit des Vorfalles enthalten.



Bibliothek

WIESENDANGEN

11. Datensicherheit

Der Aufbewahrungsort der Aufnahmen ist in der Bibliothek Wiesendangen. Zutrittsberechtigt ist nur das Personal der Bibliothek.

Verantwortliche Person für allfällige Entschlüsselung ist die Führungsperson der Schul- und Gemeindebibliothek Wiesendangen.

Die Protokollierung der Zugriffe respektive Einsichtnahmen erfolgen schriftlich zuhanden des Gemeindeschreibers der Gemeinde Wiesendangen.

Das Reglement wurde am 04.11.2024 vom Gemeinderat Wiesendangen genehmigt.

Wiesendangen, 31. Oktober 2024